



1) Landschulen-Aufenthalt

Verlegung von Amts wegen nach § 45.2.2 SpO, wenn mindestens 2 Spieler betroffen sind aber nur 1 x pro Spieljahr und Mannschaft. Verein muss Bescheinigung der Schule ein- bzw. nachreichen.

Verlegung gebührenpflichtig

2) Kommunion, Konfirmation, Firmung

Verlegung von Amts wegen nach § 45.2.2 SpO ohne Festlegung einer bestimmten Zahl von Spielern, max. 2 x pro Spieljahr und Mannschaft. Verein muss Auflistung der Spieler ein- bzw. nachreichen.

Verlegung gebührenpflichtig

3) Ansteckende Krankheiten

wie z.B. Masern, Keuchhusten, Scharlach, Diphtherie, Hirnhautentzündung usw., oder **Impfung**. Spiel zunächst von Amts wegen absetzen (bei Impfung nur, wenn mind. 3 Spieler betroffen sind). Bescheinigung eines Arztes muss vorgelegt werden.

spätere Neuansetzung, ohne Gebühr

4) Spieler- oder Betreuermangel wegen Teilnahme an einer anderer Sportart, Veranstaltung (auch kulturelle), Schulfest, Ausflug (von Verein oder Pfarrer). Besuch Bundesligaspiel usw.

Verlegung nach § 45.2.2 SpO, Zustimmung des Gegners schriftlich, **4-Tage-Frist beachten**, max. 2 x pro Spieljahr und pro Mannschaft

Verlegung gebührenpflichtig

5) Spielermangel wegen Erkrankung (min. 7 Spieler (11er Mannschaft) sonst min. 5 Spieler leiden unter einer epidemie- und gleichartigen Erkrankung, keine Sportverletzungen!)

Verlegung nur nach § 45.2.3 SpO möglich.

Verlegung gebührenpflichtig

6) Ausweichen wegen Aktiv-Mannschaft vom Hauptspielfeld auf Platz 2

Verlegung von Amts wegen nach § 45.2.3 SpO, bei SG wenn möglich ausweichen auf Platz des beteiligten Verein. Neue Vorrechtsregelung beachten!

ohne Gebühr

7) Schonung des Platzes bei schlechtem Wetter, um nachfolgendes Spiel der Aktiven nicht zu gefährden

Verlegung von Amts wegen nach § 45.2.3 SpO, nur wenn kein bespielbarer Platz zur Verfügung steht. Im Zweifelsfall Stellungnahme des Platzbeauftragten einholen.

Vorrechtsregelung beachten!

ohne Gebühr

Hinweis: f) und g) gelten nur, wenn der Staffelleiter vor dem Spiel benachrichtigt wird und das Spiel absetzt. Wenn der Verein dies eigenmächtig tut, obwohl der für das Juniorenspiel vorgesehene Platz bespielbar war, entscheidet die Rechtsbehörde, besonders dann, wenn der Gegner schon angereist war.

8) Bei Umlegung des Spiels einer SG auf den Platz eines beteiligten Vereins

Wenn vorgesehener Platz unbespielbar ist, oder Fall f oder g eintritt.

ohne Gebühr, sonst Verlegung gebührenpflichtig

9) Zeitliche Verlegung am Spieltag, z. B. 15.30 auf 14.15 Uhr

Grundsätzlich **ohne Gebühr**

10) Spieler-Abstellung zu Auswahlspielen oder Verbandslehrgängen

Verlegung von Amts wegen gemäß § 18.2 JO

ohne Gebühr

Hinweise :

Wegen des Einsatzes eines Spieler mit der Freistellung für Herren- bzw. Frauenmannschaften seines Vereins darf kein Junioren- /-innenspiel des Vereins verlegt bzw. abgesetzt werden (s.h. §9.5 JO). Ebenso dürfen keine Spiele auf Grund von Sperren von Spielern verlegt bzw. abgesetzt werden (s.h. 45.2.7 SpO).

Bei **Verlegung von Amts wegen** braucht für den neuen Termin nicht die Zustimmung der Vereine eingeholt werden, es ist jedoch § 45.2.4 SpO (4-Tage-Frist) zu beachten, außer bei Terminnot, z. B. zu Rundenende, und bei Ansetzung aufgrund eines rechtskräftigen Urteils.

Verlegungen am letzten Spieltag sind grundsätzlich nicht zulässig.

Verlegungen bei **Hallenturnieren** sind nicht möglich, auch nicht wegen Fall j), es können allenfalls Vereine ihre Termine tauschen.

Verlegungsgebühr in allen Fällen **20€**. Die Gebühr gilt pro Spiel, nicht für mehrere Verlegungen an einem Tag zusammengefasst.

Neuansetzungen eines Spieles, das wegen **Unbespielbarkeit** des Platzes ausgefallen ist, erfolgt durch den Staffelleiter.

Bei abgebrochenen Spielen muss immer ein Urteil vor der Neuansetzung vorausgehen.

!!! E-Junioren/innen sind immer gebührenfrei !!!